

PKG Pensionskasse
Zürichstrasse 16
Postfach, 6000 Luzern 6

Tel. 041 418 50 00
Fax 041 418 50 05

info@pkg.ch
www.pkg.ch

Heime Kriens AG
Horwerstrasse 33
6010 Kriens

**Vorsorgeplan
Vertragsbeginn**

**PKG
01.01.2017**

Risikovorsorge

Beginn	Männer	Frauen
Risikovorsorge ab Alter	18	18
Ordentliches Schlussalter	65	64

Leistungen

Invalidenrente	Umwandlungssatz nach Reglement * Endaltersguthaben mit Zins * 1.1	
Invaliden-Kinderrente	20.00% * Invalidenrente	
Partnerrente	70.00% * Invalidenrente	
Waisenrente	20.00% * Invalidenrente	
Todesfallkapital	Vorhandenes Altersguthaben gemäss reglementarischer Begünstigtenordnung, falls kein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, bei Krankheit und Unfall	
Erweiterte Deckung	Ja	
Zusätzliches Todesfallkapital	Nicht versichert	

Versicherter Lohn

Anrechenbarer Lohn

Max. anrechenbarer Lohn

Koordinationsabzug

Eintrittsschwelle

Min. vers. Lohn

Mit Beschäftigungsgrad

Risikolohn 1

Massgebender Lohn gemäss AHV, vermindert um Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen

BVG-Lohnmaximum*10 (z. Z. CHF 846'000.00)

max. AHV- / IV-Rente*0.5 (z. Z. CHF 14'100.00)

BVG-Eintrittsschwelle (z. Z. CHF 21'150.00)

min. koordin. BVG-Lohn (z. Z. CHF 3'525.00)

Ja

Beiträge Risikolohn 1 (Männer und Frauen)

ab Alter	AN	AG	Total
18	1.60%	1.60%	3.20%

Vorsorgeplan **PKG**
Vertragsbeginn **01.01.2017**

Altersvorsorge

Beginn	Männer	Frauen
Altersvorsorge ab Alter	25	25
Ordentliches Schlussalter	65	64

Leistungen

Altersrente	Umwandlungssatz nach Reglement * Endaltersguthaben mit Zins
Kapital	100.00% bei Pensionierung
Alterskinderrente	20.00% * Altersrente
Anwartschaftliche	
Partnerrente	60.00% * Altersrente

Versicherter Lohn

Anrechenbarer Lohn

Max. anrechenbarer Lohn

Koordinationsabzug

Eintrittsschwelle

Min. vers. Lohn

Mit Beschäftigungsgrad

Sparlohn 1

Massgebender Lohn gemäss AHV, vermindert um Lohnteile, die nur gelegentlich anfallen

BVG-Lohnmaximum*10 (z. Z. CHF 846'000.00)

max. AHV- / IV-Rente*0.5 (z. Z. CHF 14'100.00)

BVG-Eintrittsschwelle (z. Z. CHF 21'150.00)

min. koord. BVG-Lohn (z. Z. CHF 3'525.00)

Ja

Beiträge Sparlohn 1 (Männer und Frauen)

ab Alter	AN	AG	Total
25	4.80%	5.20%	10.00%
32	5.80%	7.70%	13.50%
42	7.30%	10.70%	18.00%
52	8.80%	11.20%	20.00%

Vorsorgeplan PKG
Vertragsbeginn 01.01.2017

Weitere Details

Wartefrist Beitragsbefreiung 24 Monate
Wartefrist Invalidenrente 24 Monate
Wartefrist Invaliden-
Kinderrente 24 Monate

Deckungsumfang

Krankheit Risiko- und Altersvorsorge
Unfall Beitragsbefreiung für Risiko- und Altersvorsorge
UVG-Ergänzung Nein

Besitzstand für übertragene Rentenbeginn bis und mit 01.01.2014

Leistungsfälle

Anwartschaftliche 70.00% * Altersrente/Invalidenrente
Partnerrente

Rentenbeginn bis 31.12.1997

Sterbegeld 300% * monatliche Altersrente/Invalidenrente,
max. AHV- / IV-Rente * 0.5 (z. Z. CHF 14'100.00)

Die Anspruchsvoraussetzungen für das Sterbegeld richten sich nach den früheren Statuten der Pensionskasse Gemeindepersonal Kriens vom 14.12.1989, Art. 35 „Sterbegeld“ bzw. der früheren Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens, gültig ab 01.01.2010, Art. 61 „Geltung des bisherigen Rechts“. Das Sterbegeld wird ab 01.01.2014 durch die Rückstellung Kriens finanziert.

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Für versicherte Personen, die von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Ziff. 8.6 des Vorsorgereglements Gebrauch machen, wird die Vorsorge für den effektiv versicherten Lohn zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt (Basis-Teil). Die Vorsorge auf dem hypothetisch versicherten Lohn (Zusatz-Teil) wird bei Beginn der Weiterversicherung festgelegt und bleibt bis zum Widerruf durch die versicherte Person, längstens jedoch bis zur Auflösung des Basis-Teils oder bis zum ordentlichen Schlussalter unverändert bestehen. Die Leistungen und Beiträge des Zusatz-Teils ergeben sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglich versicherten Lohn und dem effektiv versicherten Lohn. Die Beiträge für den Zusatz-Teil werden durch die versicherte Person getragen. Das Inkasso der Beiträge erfolgt über die Arbeitgeberin.

AHV-Ersatzrente

Die AHV-Ersatzrente regelt sich auf der Grundlage des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse und des Personalreglements der Gemeinde Kriens, gültig ab 01.01.1999, Art. 11a und 11b.

1. Bezüger einer ganzen Altersrente haben ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Pensionskasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.
2. Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechenden Teil-AHV-Ersatzrente.
3. Der Bezüger einer Altersrente kann auf den selbst zu finanzierenden Teil der AHV-Ersatzrente ganz oder teilweise verzichten.
4. Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.
5. Die Höhe der AHV-Ersatzrente wird durch die Arbeitgeberin ermittelt und an die PKG Pensionskasse mitgeteilt.
6. Der Barwert für die AHV-Ersatzrente wird nach versicherungstechnischen Grundlagen der PKG Pensionskasse errechnet und auf den Beginn der AHV-Ersatzrente wie folgt finanziert:
 - Die Arbeitgeberin trägt die Hälfte der Kosten der von der versicherten Person ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrente.
 - Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten. Dies erfolgt durch eine Kürzung des Altersguthabens (Abzug Sparkapital), was die lebenslängliche Kürzung der Altersrente zur Folge hat.
7. Bei einem Todesfall während des Bezugs der AHV-Ersatzrente wird der nicht ausbezahlte Teil des Barwerts, der durch das Mitglied finanziert worden war, nach den Anspruchsvoraussetzungen des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Der durch die Arbeitgeberin bzw. die separat geführten freien Mittel finanzierte Teil des nicht ausbezahlten Barwerts wird an die freien Mittel zurückgeführt.

Luzern, 22. Februar 2016

Kriens,

PKG Pensionskasse

Heime Kriens AG